

Veröffentlichung gemäß § 11a Abs. 1 VermAnlG

- (1) Ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst.
- (2) Der Name des Veröffentlichungspflichtigen einschließlich seiner Anschrift.
- (3) Die Bezeichnung der Vermögensanlage/-n sowie das Veröffentlichungsdatum des/der Verkaufsprospekte/-s.²
- (4) Die zu veröffentlichende Tatsache gemäß § 11a Abs. 1 VermAnlG.
- (5) Das Datum des Eintritts der der Tatsache zugrunde liegenden Umstände.
- (6) Eine kurze Erklärung, inwieweit sich die Tatsache auf den Emittenten oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer (4) ergibt.
- (7) Eine Erklärung, aus welchen Gründen die Tatsache geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer (4) ergibt.
- (8) Einen Hinweis, dass die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Tatsache nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt.

Hinweise:

a) Gesonderte Anlage im Format DIN A4, deren Umfang eine Seite nicht überschreiten soll (§ 4 Abs. 5 S. 2 VermVerMiV).

b) Vor Zuleitung der Mitteilung an die Medien gemäß § 11a Abs. 3 S. 1 VermAnlG ist der ordnungsgemäße Eingang der (Vorab-) Mitteilung bei der BaFin nach § 11a Abs. 2 S. 1 VermAnlG erforderlich. Ist die Mitteilung gemäß § 11a Abs. 2 S. 1 VermAnlG nicht ordnungsgemäß eingegangen, teilt die BaFin dem Emittenten oder dem Bevollmächtigten diesen Umstand gemäß § 5 Abs. 2 VermVerMiV innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Mitteilung mit.

¹ Die Zahl der unterschiedlichen Medienarten und der eingesetzten Medien bestimmt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, u. a. auch der Anlegerstruktur. Regelmäßig genügt die Verwendung von mindestens zwei verschiedenen Medienarten, jedenfalls aber eines elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystems (z.B. Bundesanzeiger) und eines nationalen Printmediums (Börsenpflichtblatt).

Verfügt der Veröffentlichungspflichtige über eine Internetseite, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die nach § 2 VermVerMiV erforderlichen Informationen für die Dauer von mindestens sechs Monaten verfügbar sind. Die Hauptseite der Internetseite hat einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten, unter der die Veröffentlichung leicht aufzufinden sein muss.

² Gilt die Veröffentlichung für mehrere Verkaufsprospekte derselben Vermögensanlage, weil die Vermögensanlage länger als ein Jahr öffentlich angeboten wird, müssen sämtliche Veröffentlichungsdaten derjenigen Verkaufsprospekte genannt werden, auf die sich die Veröffentlichung bezieht.